

Eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder für eine erhebliche Gesundheitsschädigung im Sinne von § 193 Abs. 1 StGB ist gegeben, wenn der Arbeitsschutzverantwortliche durch Rechtspflichtverletzungen eine von ihm in der Regel nicht mehr zu beeinflussende Situation herbeigeführt oder deren Entstehen oder Weiterbestehen geduldet hat, in der die Gesundheit bzw. das Leben von Menschen tatsächlich und ernsthaft bedroht ist. Objektiv muß eine solche Gefahrensituation gegeben sein, die je- derzeit ein in das Leben oder die Gesundheit von Menschen schädigendes Ereignis Umschlagen kann. Eine solche unmittelbare Gefahr wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß andere Personen oder auch der Verantwortliche selbst die Gefahr erkennen und durch Gegenmaßnahmen weitere Folgen verhindern oder auf ein geringeres Ausmaß beschränken.

17.

Bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (§ 193 StGB) haben die Gerichte insbesondere folgende Fragen zu klären:

- War der Angeklagte Verantwortlicher für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes?
- Hat er ihm obliegende gesetzliche oder berufliche Pflichten verletzt?
- Hat er erkannt, falls Pflichtverletzungen vorliegen, daß sein Verhalten von den für ihn gültigen Pflichten abwich?
- Stellt im Fall unbewußter Pflichtverletzungen das Nichtbewußtmachen der Pflichten ein verantwortungsloses Verhalten dar bzw. hatte sich der Angeklagte auf Grund einer disziplinelosen Einstellung an das pflichtwidrige Verhalten gewöhnt?
- War die bewußte Rechtspflichtverletzung ursächlich für die eingetretenen schädlichen Folgen?

War die Rechtspflichtverletzung ursächlich für die eingetretenen Folgen, ist zu prüfen; ob der Täter auch hinsichtlich dieser Folgen schuldhaft handelte. Dazu sind exakte Feststellungen darüber erforderlich, ob der Täter die Folgen vorausgesehen und darauf leichtfertig vertraut hat, daß diese Folgen nicht eintreten werden. Hat der Täter die Möglichkeit des Eintritts der Folgen nicht vorausgesehen, ist zu prüfen, ob ihm diese Voraussicht möglich gewesen wäre (vgl. hierzu den Bericht an die 6. Plenartagung zu Problemen der strafrechtlichen Schuld vom 28. 3. 1973 [NJ 1973 H. 9 Beil. 3/73]).

18.

Bei Straftaten wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes - gleiches gilt bei Brandverursachungen - werden häufig mehrere.

manchmal sogar eine Vielzahl von Rechtspflichtverletzungen festgestellt, die dazu teilweise noch von unterschiedlichen Personen begangen werden. Die Komplexität des ursächlichen Geschehens darf nicht zu einer summarischen Feststellung und Begründung der Kausalität führen. Die einzelnen von dem Handelnden begangenen Rechtspflichtverletzungen sind konkret zu untersuchen und auf ihre kausale Bedeutung hin zu überprüfen. Es kommen nur solche einzelnen Rechtspflichtverletzungen in Betracht, die tatsächlich am Zustandekommen des schädlichen Ereignisses mitgewirkt haben und deren kausale Wirksamkeit zweifelsfrei nachgewiesen ist (vgl. O.G. Urteil vom 14. 10. 1977 - 2b OSK 14/77 - [NJ 1978 H.3S. 138]).

19.

Eine Rechtspflichtverletzung ist auch dann kausal für die Folgen, wenn noch weitere Rechtspflichtverletzungen festgestellt werden, die auch geeignet waren, die eingetretenen Folgen allein herbeizuführen.

Kausalität in Form der Mitverursachung ist auch dann gegeben, wenn von mehreren durch Rechtspflichtverletzungen bzw. durch verbotswidriges Handeln gesetzten selbständigen Erscheinungen zwar keine allein geeignet war, die eingetretenen strafrechtlich relevanten Folgen herbeizuführen, diese Folgen jedoch durch das objektive Zusammenwirken der gesetzten Erscheinungen verursacht wurden (vgl. O.G. Urteil vom 15. 6.1977-2b OSK 6/77- [NJ 1977 H. 17 S. 618]).

Haben mehrere leitende Mitarbeiter, von denen einer dem anderen nachgeordnet war, arbeitsschutzwidriges Handeln-geduldet oder angewiesen, kann jede dieser Rechtspflichtverletzungen ursächlich für die Folgen sein. Jeder Verantwortliche für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes hat in seinem Verantwortungsbereich die erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Hat ein Arbeitsschutzverantwortlicher die Rechtspflicht, ein bestimmtes Verhalten eines Werk tätigen zu verhindern, bleibt das Nichtwahrnehmen dieser Pflicht auch dann für die herbeigeführten Folgen ursächlich, wenn sich der Werk tätige ohne Leitungsfunktion bei der Ausführung ihm übertragener Arbeiten selbst nicht arbeitsschutzgemäß verhalten hat.“

§ 194

Gefährdung der Gebrauchssicherheit

Wer als Leiter eines Produktions-, Handels-, Reparatur- oder Dienstleistungsbetriebs[^] oder eines Bereiches dieser Betriebe oder als Verantwortlicher für die Kontrolle und Prüfung unter bewußter Verletzung seiner Pflichten Erzeugnisse herstellen läßt, abnimmt, ausliefert oder Arbeiten leistet oder abnimmt, ohne daß dabei die Gebrauchssicherheit sol-